

Merkblatt

für die Ausstellung einer Umsatzsteuerbefreiungsbescheinigung nach § 4 Nr. 21a, bb Umsatzsteuergesetz (UStG)

Grundsätzliches

Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst gemäß Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) vom 1. Oktober 2010 (www.bundesfinanzministerium.de) die berufliche **Ausbildung**, die berufliche **Fortbildung** und die berufliche **Umschulung**.

Die Erteilung einer Umsatzsteuerbefreiungsbescheinigung ist möglich, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen berufsbildender Einrichtungen ordnungsgemäß auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereitet.

Die Ausstellung einer Umsatzsteuerbefreiungsbescheinigung ist ausschließlich für den Träger einer Bildungseinrichtung zulässig. Dies ist dann zutreffend, wenn die Unternehmerin bzw. der Unternehmer selbst entgeltliche Unterrichtsleistungen gegenüber seinen Vertragspartnern anbietet. Das Angebot entgeltlicher Unterrichtsleistungen erfordert ein **festliegendes Lehrprogramm und Lehrpläne** zur Vermittlung eines Unterrichtsstoffs für die Erreichung eines bestimmten Lehrgangsziels sowie geeignete Unterrichtsräume oder -vorrichtungen. Auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung kommt es hierbei nicht an. Es können deshalb auch natürliche Personen begünstigte Einrichtungen betreiben.

Unterrichtsleistungen durch Honorarkräfte

Nach § 4 Nr. 21 Buchstabe **b** UStG sind die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden **Unterrichtsleistungen** selbständiger Lehrer/innen an bestimmten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen steuerfrei. Unter diese Befreiung fallen Lehrkräfte, die nicht selbst Träger einer Bildungseinrichtung sind, sondern als **freie Mitarbeiter/innen** an Schulen, Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen Unterricht erteilen.

Selbständige Lehrkräfte und Dozentinnen/Dozenten, die an Bildungseinrichtungen Unterricht erteilen, können gemäß § 4 Nr. 21**b** UStG 1999 von der Umsatzsteuer befreit werden, indem sie **dem Finanzamt eine Bestätigung der sie beauftragenden Bildungseinrichtung** vorlegen, die folgende Angaben gemäß Abschnitt 4.21.3 Abs. 4 des UStAE enthalten muss:

- Bezeichnung und Anschrift der Bildungseinrichtung,
- Name und Anschrift des/der selbständigen Lehrers/Lehrerin,
- Bezeichnung des Faches, des Kurses oder Lehrganges, in dem der/die selbständige Lehrer/in unterrichtet,
- Unterrichtszeitraum und
- Versicherung (der betreffenden Bildungseinrichtung) über das Vorliegen einer Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb UStG für den oben bezeichneten Unterrichtsbereich.

Die Bestätigungen für die Honorarkräfte sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu erteilen.

Unterricht

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ist die Erteilung von **Unterricht** durch selbständige Lehrkräfte jedoch nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn Kenntnisse im Rahmen **festliegender Lehrprogramme und Lehrpläne** vermittelt werden. **Aus diesen Lehrplänen bzw. –programmen müssen sich Thema, Inhalt und Zielsetzung der abgehaltenen Kurse und Seminare ergeben.** Entsprechende Bildungsmaßnahmen kennzeichnen sich typischerweise durch intensives Arbeiten mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, wie etwa bei Rückfragen und Diskussionen, Gruppenarbeit oder Erklärungen im Einzelfall.

Vorträge

Einzelne Vorträge, die durch mündliche Darbietung einer Thematik in „frontaler“ Form erfolgen, **fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung.**

Typische Beispiele hierfür sind Reden auf Kongressen und Tagungen. Auch Einzelveranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Bildungsveranstaltung stehen und dazu dienen, dass sich die Teilnehmenden über ein bestimmtes Thema austauschen, sind als Vortrag anzusehen. Dies gilt ebenfalls, wenn zuvor durch den Veranstalter eine aufeinander abgestimmte zeitliche und inhaltliche Koordinierung der Beiträge der einzelnen Referentinnen und Referenten erfolgt.

Vorträge sind nur unter den speziellen Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 UStG befreiungswürdig.

Sogenannte „**Feedbackgespräche**“ stellen keine befreiungswürdigen Veranstaltungen im Sinne des UStG dar.

Workshops können ausschließlich dann von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn diese nicht allein dem Erfahrungsaustausch, sondern der im Rahmen von Lehrprogrammen bzw. Lehrplänen festgelegten Wissensvermittlung im oben dargestellten Sinne dienen.